

Unterlahn=Areis.

Amtliches Platt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.

Cägliche Beilage zur Piezer und Emser Beitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Beritgetle ober beren Raum 15 Big., Rettamegeile 60 Big. Andgeboftellen: In Diez: Rojenftraße 36. In Ems: Römerftraße 36. Drud und Berlag von D. Chr. Commer, Ems und Dieg.

92r. 65

Dies, Samstag ben 17. Dar; 1917

57. Jahrgang

Umtlicher Teil.

2161. IIIc. 201. 2069.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand wiro im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Besehlsbereich des 8. Armeekorps und den Besehlsbereich der Festungen Coln, Coblenz und Ehrenbreitstein bestimmt:

Die von militärischen Behorden im militarischen Bachdienst angestellten Silfsbienstpflichtigen werden zu Bolizeibeamten bestellt.

Uls Polizeibeamte sind die in § 1 genannten Silfsdienstellichtigen berechtigt:

1. Bur borläufigen Festnahme bon Bersonen, die einer strafbaren Sandlung bringend verdächtig und der Flucht berdächtig sind.

2. Zum Gebrauch ihrer Wasse in den Fällen, in denen dies der Gendarmerie nach § 14 der Berordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie dom 30. Dezember 1820 (G. S. 1821 S. 1, 6) in Berbindung mit § 28 der Dienst-Instruktion für die Gendarmie dom 30. Dezember 1820 (G. S. 1821 S. 10, 19) zugestanden ist.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 14. Jedermann ist schuldig mit Borbehalt der nachher zu sührenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sosort unbedingte Folge zu seisten, und sieht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu verselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Kücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unberlehbarkeit und auf Bestrasung der ihr widersahrenen Widersehlichkeit und Beseibigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Willtärpersonen seden Grades, in dem Berhältnis ies kommandierten Willtärs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion § 28 befugt, sich seiner Wassen

§ 28. Die Gendarmen sind besugt, auch ohne Autorisation der vorgeseiten Behörde, sich der ihnen andertrauten Wassen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen fie felbst, indem fie fich in Dienstennktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der Tat entdeckte Berbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Unforderungen, um zur nächsten Obrigkeit gesichtt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, u. vielmehr sich der Beschlagnahme der Essekten oder Waren u. Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gesährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn sie auf andere Urt ben ihnen angewiesenen Bosten nicht behaupten, oder die ihnen anbertrauten Personen nicht beschüben können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel truchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

§ 3.

Die im § 1 genannten Hilfsbienstpflichtigen sind zur Ausübung ber ihnen nach den borstehenden Paragraphen verliehenen Besugnis nur berechtigt, wenn sie sich im Dienste besinden.

8 4

Die im § 2 genannten Hilfsbienstpflichtigen tragen im Dienste eine schwarz-weiß-rote Armbinde mit Dienststempel und mit der Aufschrift "Baterländischer Hilfsbienst". Außerbem erhalten sie einen schriftlichen Ausweis der militärischen Dienstsbelle, die sie angestellt hat.

Coblens, Coln, Coblens, ben 22. 2. 1917.

Stellvertretendes Generaltommando VIII. Armeetorps.
Der tommandierende General.

Der Conberneur der Feffung Coln.

Der Kommandant berg Feftung Cobleng n. Chren-

Mul Grund ber Befanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Bolksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesehl. S. 461) wird verordnet:

8 1.

Labmägen von Kälbern dürsen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Dele und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgejest werden.

§ 2.

Wer Labmägen, die der Absacheichräntung nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Deie und Fette, G. m. b. h. in Berlin oder die von ihnen bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liesern. Die Lieserungspflicht gilt nicht für Labmägen, die dei Hausschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft Berwendung sinden. Der Präsident des Kriegsernährungsamts erläßt die ersorderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieserung der Labmägen.

Der Ariegsausschuß hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenn llebernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Ariegsernährungsamts trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürsen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Breis, so setzt ihn der Ariegsausschuß endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Ariegsernährungsamts

bestimmten Breisgrengen gebunden.

\$ 3.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei benuftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume,
in denen Kälbermägen gewonnen, ausbewahrt oder seilgehalten werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen
und Proben zu entnehmen. Ber Kälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und
den von der Polizei beaustragten Sachverständigen über
die Borräte, insbesondere über Herfunft, Menge, Meter und
Erwerbspreis Auskunst zu geben.

§ 4.

Der Prajident des Kriegsernährungsamts tann Befrimmungen zur Ausführung dieser Berordnung erlassen. Er

fann Ausnahmen gulaffen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts den Berkehr mit Labmägen abweichend von den Borschriften dieser Berordnung regeln.

§ 5.

Mit Gejängnis bis zu jechs Monaten oder mit Geldftrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Borichrift im § 1 zuwider absett; 2. wer der Lieserungspflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nach-

fommt:

3. wer die von ihm nach § 3 erforderte Auskunft nicht in der gesetzen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer den nad § 2 Mbf. 1, § 4 erlaffenen Bestimmungen bes Brafibenten des Kriegeernahrungsamts ober ter

Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.

Reben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strasbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

\$ 6.

Dieje Berordnung tritt mit dem Tage der Berfündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dars 1917.

Der Stellbertreter des Reichsbanglers Dr. Helfferich. bei Berkehrs mit Beb-, Birt-, Strick und Schuftvaren bom 10. Junt/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesenbl. S. 1420). Bom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesches über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehll. S. 327) folgende Berordnung erlassen:

Artifel 1.

Die Berordnung über die Regelung des Berkehrs mit Web-, Birk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesethl. S. 1420) wird wie folgt geandert:

1. 3m § 18 wird folgender Mbf. 2 eingefügt:

Für die Ueberwachung der Einhaltung der Borichriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 ist auch die Keichsbekleidungsstelle zuständig. Die nach Abs. 1 als zuständig bestimmten Behörden im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 sind berpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Berlangen Auskunst zu erteilen

2. 3m § 20 Mb? 1 wird eingefügt:

6. wer zwecks Erlangung eines Bezugsscheines gegenüber einer mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung nach § 11 Abs. 3 betrauten Stelle oder einer für die Aussertigung des Bezugsscheins zuständigen Behörde vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Mrtitel 2.

Die Berordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafteretens.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Neichstanglers Dr. Selfferich.

Befanntmadung

der Fassung der Bekanntunchung über die Sicherung der Ader- und Gartenbestellung. Bom 9. März 1917.

Auf Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung bom 9. Mars 1917 (Meich, &-Gesendl. S. 224) wird die Fassung der Bekanntsmachung über die Sicherung der Ackers und Gartenbestellung nach, siehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Märg 1917.

Der Stellbertreter bes Reichstanglans Dr. helfferich.

Befanntmachung über die Sicherung der Aderund Gartenbejtellung.

Bom 9. Mära 1917.

.

Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer Unordnung der Landeszentralbehörde besugt, die Augungsberechtigten von Landgütern und landwirtschaftlichen Grundstücken mit turzer Frist zu einer Erklärung darüber anfzusordern, ob sie ihre gesamte Ackersläche bestellen wollen oder welche Stücke davon unbestellt bleiben sollen. Die Möglichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist auf Ersordern glaubhaft zu machen. Die Aufsorderung kann durch össentliche Bekanntmachung ersolgen.

\$ 2.

Soweit der Rugungsberechtigte die Bestellung nicht übernimmt voor die Möglichteit ber Bestellung nicht gland-

rungsbehörde befugt, die Rugung des Grundfinds mit Inbehör ganz oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918 dem Berechtigten zu entziehen und dem Kommunalberbande zu übertragen.

8 8.

Der Kommunalverband hat bei der Augung des Grundstud's nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu bersahren, soweit dies nach den besonderen durch den Krieg geschaffenen Berhältnissen tunlich ist. Inwieweit der Kommunalverband dem Augungsberechtigten eine Entschädigung zu gewähren hat, bestimmt die untere Berwaltungsbehörde dei der Uebertragung. Für die Auswendungen des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht einzutreten.

B 4

Aus Gründen der Billigkeit kann die untere Berwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke an den Berechtigten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten versügen. Bei der Auseinandersenung (§ 5) hat ein angemeisener Ausgleich zu erfolgen.

₩ 5.

lieber die Auseinandersetzung zwischen dem Kommunalberband und dem Eigentümer sowie den sonstigen Ruhungsberechtigten beschließt auf Antrag die untere Berwaltungskehörde nach billigem Ermessen unter Ausschluß des Rechtelweges.

5 B.

Gegen die Berfügungen der unteren Berwaltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ift binnen einer Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen einem Wonat die Beschwerde bei der höheren Berwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

9 7.

Die Landeszentralbehörde erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

\$ 8.

Die Borschriften dieser Berordnung finden auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Rutung geeignete Grundstücke entsprechende Anwendung.

\$ 9.

Soweit die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist, sinden die Borschriften dieser Berordnung keine Anwendung.

\$ 10

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berkundung in Kraft.

3.99t. 580 E.

bestanben werben.

Dies, ben 8. Mars 1917.

An die Herren Bürgermeister des Areises. . Betrifft: Abgangstellung der Einkommenstener der Militärpersonen.

Meine Berfügung bom 21. Dezember 1916 (Rreisblatt Rr. 301) bringe ich hiermit zur Erinnerung und erwarte nunmehr, daß mir bestimmt binnen 3 Tagen die Abgangsliften zugehen. Mit Rücklicht auf den bedorstehenden Jahresichluß muß unter allen Umständen auf vönrtliche Einhaltung dieses Termines

der Sorfițende der Cinfommenstener-Beranlagungs-Kommission des Unterlahulreises. Suberkabt. Betrifft Betampfung ber Blutlaus.

Durch Aundversügung vom 9. Juli 1898 Pr. 1. D. 1202, auf welche ich hiermit Bezug nehme, hatte ich, becaulant durch das heitige Austreten der Blutlaus zu jener Zeit, die früheren zur Bekämpfung derselben erlassenen Borichristen erneut in Einnerung gedracht. Inzwischen habe ich mich auch welter mit der Königlichen Lehranstalt sür Obst- und Keindau zu Geisenheim wegen Mitteilung von besonders geeigneten Mitteln zur Bekämpfung der Blutlaus in Berbindung geseht.

Bon der Lehranftalt sind zwar fortgeseht Bekämpfungsversuche gemacht; nach dem Berichte des Direktors Goethe
läßt sich sedoch ein abschließendes Urteil über die beste Bekämpfungsweise zur Zeit noch nicht geben. Als wirksam und
zur allgemeinen Anwendung hat berfelbe jedoch mit dem Borbehalt noch weiterer Priffungen bereits solgendes empsohlen:

1. Das Abburften befallener Stellen mit benaturiertem ober mit reinem Betroleum im Binter sowohl als im Sommer. Man hute sid, babel im letteren Falle, die gefunde Rince

und die Blatter ju beneben.

2. Das Berkleben von Bundstellen mit reinem Schweineichmalz. Bei größeren und tieseren Bunden muß das Schmalz möglichst tief hineingedrückt werden, um auch die versteckteren Partien in der Bunde zu tressen. Dieses Wittel läht sich auch im Sommer anwenden, nur hüte man sich ebenfalls vor einer Bersihrung des Hettes wit der gesunden Rinde nud den Blättern.

3. Abbürsten bezw. Besprinen der besallenen Stellen mit einer Abbrdjung den Quassiaholz. Man läßt 2 sig. sein gesichnittenes Quassiaholz und 3 sig. Schmierseise 24 Stunden lang mit 20 Liter Wasser siehen, um dann diese Wischung eine halbe Stunde zu kochen und mit den übrigen 80 Liter Baser nach dem Abgießen tüchtig anszuhpfilen. Die Lösung ichädigt weder die Rinde noch die Blätter. Will man einzelne Bäume besprinen, so ampsiehlt sich dassir die Sprinkanne dan Karl Blay in Ludwigshasen bei Mannheim, welche den dem Sienhändler M. Strauß in Geisenheim bezogen werden kann. Jur Vesprihung don Hochschien bedarf es eines Apparates mit starkem Trucke, wie solcher den Gebrüder Blersch in Ueberlingen am Bodensee sahrbar hergestellt wird.

4 Borzügliche Dienste tut im Winter gleich nach bem Blattabsalle eine Mischung von einem Teile Petroseum und vier Teilen Basser. Um diese Seit simd die Läuse in ihrer weißen Bolle sehr leicht zu erkennen; sie werden durch das Betroseum-Basser sofort und sicher getötet. Bortedingung ist ein Apparat, der beide Flüssigseiten im richtigen Berhältnis unmittelbar vor dem Austreten aus dem Spriskopse innig dermischt. Die dis seht brauchbarken Apparate dieser Art liesern die Firma Mahsarth und Co. in Franksurt a. M. und der Schlossermeister Edel in Gelsenheim. Das Petroseum-Basser sollte aber nur im Herdst nach dem Blattabsalle argewendet werden, da es, im Frühjahr gebraucht, die Knospen anzugreisen scheint. Rebenbei bemerkt, wirkt dieses auch durzüglich im Kampse gegen Schildläuse.

Indem ich auch noch weiter auf die in heft 12 des Jahrgangs 1898 und in heft 1 bes Jahrgangs 1893 der "Mitteillungen über Obst- und Gartenbau" erschienenen Unstätze des Vircktors Goethe über die Plutlaus hinweise, ersuche ich, sür eine möglichst geeignete Bekanntgabe der angegebenen Befämpfungsmittel an die beteiligten Kreise der Bevällerung Sorge zu tragen.

Der Regierungs-Brafibent. Wen hel.

3.-Ar. I 1689. Dies, den 10. März 1917. Borstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt beröffentlicht.

> Ber Candrai. J. B. Zimmumana.

Selannimadung.

ber Jugend gibt bas Griegeminifterium folgendes betannt:

1. Ginteilung der Rampfe.

Ge finden ftatt:

weitere und engere Musicheidungstampfe in ben einzelnen Jugendabteilungen (Jugendtompagnien), Endfampfe innerbalb

2. Beit.

Es werben ausgetragen:

die Entscheidungsfämpfe bis 4. 6. 17,

bie Endfambie bis jum Beginn der Gerien und ber Gente.

3. Zulaffung.

Die Beteiligung an den Wetttampfen ift eine freiwillige. Jeboch wird erwartet, daß alle Jungmannen an ben weiteren Ausscheibungstämpfen teilnehmen.

Boraussehung für die Zulassung ift, daß

a) die Jungmannen mindestens seit dem 1. 4. 1917 einer Jugendabteilung der militärischen Borbildung ber Jugend angehören und an diesem Tage 16 Jahre alt find;

5) geschloffene Jugendabteilungen bon Bereinen gemäß Berfügung bom 29. 12. 1916 Rr. 1672. Cla-thre Unterftellung unter bie Aufficht ber ftellvertr. Gentbos. 5ts 3um 1. 4. 1917 beantragt haben.

4. Wegenstand der Wettfampfe.

A. Fünftampf:

Pflichtübungen:

1. Sindernislauf,

handeranatenwarjen,

3. Beitiprung, 4. Schnellauf über 100 Meter.

Bahliibungen: 5a: Turnen am Red ober

b) Turnen am Barren ober :

c) Hochsprung oder

Stabhochsprung oder

e) Schwimmen.

Ausführungen gu A 1-5b im allgemeinen wie bet ben Wettfampfen 1916 (vergl. Berfg. bom 29. 5. 16 Rr. 3303/5, 16 01 b Anlage).

B. Entfernungefchäten.

C. Schnellfehe und Deldeübungen.

D. Gruppenwettfampfe (wie 1916 und augerbem Mauitball).

Un ben Uebungen A-C hat fich jeber gu ben Bettfampfen sugelaffene Jungmann zu beteiligen.

5. Bertung ber Rampfe:

Die Wertung erfolgt einheitlich nach Buntten. Das Rriegsminifterium wird eine Bertungstafel biergu aufftelien.

Mit ben vorbereitenden Uebungen für die Bettfampfe ift in ben einzelnen Jugenbabteilungen balb gu beginnen. Ihnen ift bie Sälfte ber berfügbaren Beit einzuräumen.

Ueber die Ausgestaltung der Bettfampfe und Die Bereitftellung bon Geldmitteln wird bemnächft ausführliche Berfügung ergehen.

Berlin, 18. 2. 1917.

Rriegominifterim.

3.-98r. 2731 II.

Dies, ben 16. Diffra 1917.

Betrifft: Saatgut für ben Frühkartoffelauban.

Bum 3wede ber Berichterstattung erfuche ich bie Berren Bürgermeifter umgehend festauftellen, welche Beftanbe an Caatgut jur ben Kartoffelanbau in Ihrer Gemeinde borhanden find und welcher Gesamtbebarf in Ihrer Gemeinde besteht.

Berichterstattung bestimmt bis 21. d. Mte.

Db noch Frühkartoffeln für die Ausfaat geliefert werden tonnen, ift febr zweifelhaft.

> Der Borfigende bes Breisausfonffes. Dubergabt.

Die 311- und Albgangskiften des 4. Bierterjadres 1916 find mir bestrirmt bis zum 20. d. Mis. sinzuteimen. Wegen der Ausstellung betweise ich auf die Aussichterden in Ar. 139 des Amtilichen Kreisbliches für 1918. Bestimmungen im Artikel 88 ber Ausführungs-Anweifung bom

19. Juni 1906. Die bis jum 25. b. Mis. nicht singegangenen Liften werden auf Roften ber fammigen Burgermeifter abgeholt merben.

Sobann werben die herren Burgermeifter nrit Bejug auf die Bostimmungen im Artitei 91 der Ausführunge-Am-weisung bom 19. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß Aber die im Laufs des Steuersahres 1916 entstandenen Steuers dusfälle der Königlichen Kreistasse in Limburg die Aus-falliften spätestens dis zum 25. d. Mts. einzureichen sind, Für die durch spätere Einreichung der Listen autstehenden Dissernzen werden die Herren Bürgermeister perfönlich verantwortlich gemacht werden.

Bur Erlangung einer richtigen Aufftellung ber Bus und Abgangslisten und zur Bermeidung bon zeitraubenden Rad-fragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Beranlagungskommission zu Diez aufzustellen. Lieseni-gen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher dis zum 20. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

a) Formulare für Bu- und Abgangsliften, b) Bu- und Abgangskontrollen,

c) alle gu ben Bu- und Abgangen gehörigen, fich in ihrem Befig befindlichen Beleae.

Diejenigen herren Burgermeifter, Die bon Borftegendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Bu- und Ab-gangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich jur Pflicht, daß fämtliche Belege mit ein-gejandt werben. Diefeiben find ordnungsmäßig zu Seften.

Bei ber Anffreilung ber Liften ift gu beobachten, daß gmb ichen ben einzelnen Eintragen wegen ber Ueberfichtlichteit tunftig ftete eine Beile frei gu laffen tit.

wer Borfibende Der Gintemmenftener-Berantagungs-Rommiffion bes Unterlahntreifes. RESERBORL

Mbt. III b. Tgb. Nr. 899/1214.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1917.

Betr.: Mus- und Durchfuhr von Sprechmafcinen. Blatten und Balgen.

Berordnung.

Muf Grund bes § 9 b des Gejeges über den Belagerungsguftano bestimme ich für ben mir unterftellten Rorpsbegirt und - im Einbernehmen mit dem Gouberneur - auch für den Bejehlsbereich ber Festung Maing:

Die Aus- und Durchfuhr fämtlicher Sprechmaschinen-(Phonographen-, Grammophon-, Diftiermaschinen- ufw.) Platten und Walzen ift verboten.

Coweit für Platten und Balgen diefer Urt eine befonbere Mus- ober Durchfuhrerlaubnis erteilt ift, muffen fie ber Kriegerohftoffitelle des ftellb. Generaltommanbos gugejandt werden, um hier ben Buberläffigfeitsbermert gu erhalten.

Buwiderhandlungen unterliegen der Beftrufung nach ber eingangs angeführten Gesetesbestimmung.

XVIII Armeeforps. Stellvertretenbes Generaltommanbe.

Der ftello. Rommanbierenbe General: Riebel, Senerall zutnaut.

Berautivpriftich für die Gehriftfeitung Richard Dein, Bab Aus